

Das Schweizer Eigenmittelregime für Grossbanken: Work in Progress

Kersten Kellermann
Carsten-Henning Schlag

Juli 2010

KOFL Working Papers No. 7

Das Schweizer Eigenmittelregime für Grossbanken: Work in Progress

Kersten Kellermann
Carsten-Henning Schlag

Download this KOFL Working Paper from our http server:

<http://www.kofl.li/publikationen.asp>

Die Arbeitspapiere dienen einer möglichst schnellen Verbreitung von neuen Forschungsarbeiten der KOFL. Die Beiträge liegen in alleiniger Verantwortung der Autoren und stellen nicht notwendigerweise die Meinung der KOFL dar.

Working Papers are intended to make results of KOFL research promptly available to other economists in order to encourage discussion and suggestions for revisions. The authors are solely responsible for the contents which do not necessarily represent the opinion of the KOFL.

Das Schweizer Eigenmittelregime für Grossbanken: Work in Progress

Kersten Kellermann[#]

Carsten-Henning Schlag^{*}

Juli 2010

Abstract

Der Beitrag beschreibt das Schweizer Eigenmittelregime für Grossbanken. Dieses orientiert sich am Regelwerk Basel II und wird im Rahmen der Reformierung des Basler Abkommens (Basel III) weitere Anpassungen erfahren. Die Schweiz befindet sich damit nach wie vor im Prozess der Neugestaltung der Finanzmarktregulierung. Anhand von Bilanzdaten der Schweizer Grossbank UBS werden die quantitativen Auswirkungen verschiedener Reformvorschläge, wie beispielsweise die Einführung des Tier 1a Kapital Common Equity, auf deren Eigenmittelbasis approximiert und anhand von Sensitivitätsanalysen kritisch bewertet.

Keywords: Eigenmittelvorschriften, Mindestkapitalanforderungen, Basler Akkord, Finanzmarktaufsicht, Finanzmarktregulierung, Swiss Finish, Basel III, Grossbanken, Leverage Ratio, Schweiz

JEL-Classification: G28; G21; G01; H32

[#] Kersten Kellermann, Konjunkturforschungsstelle Liechtenstein (KOFL) an der Hochschule Liechtenstein, E-Mail: kerstenkellermann@bluewin.ch

^{*} Carsten-Henning Schlag, Konjunkturforschungsstelle Liechtenstein (KOFL) an der Hochschule Liechtenstein, E-Mail: carsten.schlag@kofl.li

Inhalt

| | | |
|------|---|----|
| 1. | Motivation | 6 |
| 1.1. | Internationale Bedeutung der Schweizer Grossbanken..... | 6 |
| 1.2 | Intention des Beitrags..... | 7 |
| 2. | Grundstruktur des Eigenmittelregimes..... | 8 |
| 3. | Abgrenzung der anrechenbaren Eigenmittel | 11 |
| 4. | Risikogewichtete Eigenmittelvorschriften | 14 |
| 4.1. | Bewertung der risikogewichteten Aktiven..... | 14 |
| 4.2. | Mindestkapitalanforderungen..... | 16 |
| 4.3. | Eigenmittelpuffer | 18 |
| 5. | Leverage Ratio als Backstop | 20 |
| 6. | Fazit..... | 24 |
| | | |
| | Anhang 1: Risikomessung..... | 25 |
| | Anhang 2: Eigenkapitalquoten | 25 |
| | | |
| | Literatur | 26 |
| | | |
| | KOFL Working Papers..... | 28 |

Abkürzungen

| | |
|---------|--|
| BCBS | Basler Ausschuss für Bankenaufsicht Basel Committee on Banking Supervision |
| BIP | Bruttoinlandprodukt |
| BIZ | Bank für internationalen Zahlungsausgleich |
| BMWi | Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie |
| CHF | Schweizer Franken |
| EBK | Eidgenössischen Bankenkommission |
| EM | Eigenmittel |
| ERV | Schweizer Eigenmittelverordnung |
| FINMA | Eidgenössische Finanzmarktaufsicht |
| FINMAG | Schweizer Finanzmarktgesetz |
| IASB | International Accounting Standard Board |
| IFRS | International Financial Reporting Standards |
| LR | Leverage Ratio |
| OECD | Organisation for Economic Co-operation and Development |
| RWA | Risikogewichtete Aktiven |
| SNB | Schweizer Nationalbank |
| UBS | United Bank of Switzerland |
| US-GAAP | US-amerikanische Rechnungslegungsgrundsätzen (Generally Accepted Accounting Principles) |

Das Schweizer Eigenmittelregime für Grossbanken: Work in Progress

1. Motivation

Im November 2008 einigte sich die Eidgenössische Bankenkommission (EBK)¹ mit den beiden Schweizer Grossbanken Credit Suisse und UBS auf ein neues Regime der Eigenmittel (im Folgenden: EM). Durch die Implementierung strengerer Vorschriften werden die Grossbanken veranlasst, ihre EM-Ausstattung nachhaltig zu erhöhen. Dabei wird ihnen zur Umsetzung eine Frist bis 2013 eingeräumt. Die EBK reagierte mit diesen Massnahmen auf die Erfahrungen, die sie in der Finanzmarktkrise machen musste (vgl. FINMA, 2009). Das strengere EM-Regime soll die Widerstandsfähigkeit der Grossbanken und des Finanzsystems als Ganzes stärken. Es nimmt gewisse Entwicklungen vorweg, die aktuell auch durch den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) vollzogen werden (vgl. BCBS, 2009b).

1.1. Internationale Bedeutung der Schweizer Grossbanken

Bei Credit Suisse und UBS handelt es sich um zwei global tätige Universalbanken von beeindruckender Grösse. Nach Angaben der Schweizer Nationalbank (SNB, 2010) beläuft sich ihre Bilanzsumme in 2009 zusammengenommen auf 1'445 Mrd. CHF, das entspricht dem 2,7fachen des Schweizer Bruttoinlandprodukts (BIP)². Im Jahr 2007 – also vor dem Ausbruch der Finanzkrise – betrug die Bilanzsumme sogar das 4,5fache des BIP und nahezu 70 % der Bilanzsumme des Schweizer Bankensektors insgesamt. Diese Zahlen machen deutlich, dass die Stabilität der Grossbanken für das Funktionieren der Schweizer Volkswirtschaft von vitaler Bedeutung ist (vgl. Kellermann, 2010, Expertenkommission des Bundesrates, 2010). Der Fall Island hat gezeigt, dass überproportional grosse Banken für eine Volkswirtschaft ein erhebliches Risiko darstellen (vgl. OECD, 2009). Anders als die isländischen Banken gelten die beiden Schweizer Grossbanken jedoch auch in einem globalen Massstab als systemrelevant. Ihre Insolvenz könnte aufgrund von Ansteckungseffekten andere Volkswirt-

¹ Mit dem seit dem 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Finanzmarktgesetz (FINMAG) wurden die drei Behörden Bundesamt für Privatversicherungen, Eidgenössische Bankenkommission und Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei in der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zusammengeführt.

² Die in der Statistik definierte Bankengruppe „Grossbanken“ umfasst UBS und Credit Suisse. Die Auswertungen der SNB beruhen auf den statutarischen Einzelabschlüssen der Banken (Stammhaus). Diese umfassen die Geschäfte der Sitze in der Schweiz sowie der rechtlich unselbständigen in- und ausländischen Filialen. Im Gegensatz dazu umfassen die Konzernabschlüsse der Banken auch die Geschäfte der rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften im In- und Ausland (Banken und Nichtbanken).

schaften unmittelbar in Mitleidenschaft ziehen. Nach Aussage der OECD (2009, S. 20f.) sind Schweizer Grossbanken „...so big globally that they are systemically important in other countries, raising the possibility that there would be a global response if the banks were about to fail.“ Die Massnahmen, die die Schweiz zur Regulierung ihrer Grossbanken unternimmt, erhalten hierdurch internationale Relevanz.

1.2 Intention des Beitrags

Der vorliegende Beitrag beschreibt die in der Schweiz gültigen EM-Vorschriften für Grossbanken, wie sie in der Schweizer Eigenmittelverordnung (im Folgenden: ERV)³ festgelegt sind und durch Verfügungen und Rundschreiben ergänzt werden. In der wirtschaftspolitischen Diskussion werden die Schweizer EM-Vorschriften nicht selten als vorbildlich und international Massstab setzend zitiert (vgl. Zuberbühler, 2009). Sie orientieren sich am Regelwerk Basel II und werden im Rahmen der Reformierung des Basler Abkommens (Basel III) voraussichtlich weitere Anpassungen erfahren. Die Schweiz befindet sich damit, ebenso wie der Rest der internationalen Staatengemeinschaft, nach wie vor im Prozess der Neugestaltung der Finanzmarktregulierung.

Wir verfolgen mit dem vorliegenden Beitrag nicht die Absicht, die intensive Diskussion um die Neuausrichtung der Finanzmarktregulierung um zusätzliche Reformvorschläge zu erweitern. Auch die Frage, wie sich Eigenmittelvorschriften wohlfahrtsökonomisch oder wirtschaftspolitisch rechtfertigen lassen, ist nicht Gegenstand des Beitrags. Unsere Absicht ist es vielmehr, durch eine empirisch quantitative und beschreibende Analyse des bestehenden Systems zur Reformdiskussion beizutragen. Natürlich können auch wir uns dem Zeitgeist nur bedingt entziehen, so dass der Leser an einigen Stellen im Text auf wertende Aussagen stossen wird. Darüber hinaus werden einzelne Reformvorschläge in die Analyse aufgenommen.

Das Schweizer EM-System basiert auf fünf zentralen Elementen. Diese Elemente werden im Beitrag definiert, in Beziehung zueinander gesetzt und quantifiziert. Die Analyse demonstriert, dass das Schweizerische EM-Regime ein komplexes System von Einzelvorschriften

³ ERV: Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler (Eigenmittelverordnung, ERV) vom 29. September 2006 (Stand am 1. Januar 2010).

darstellt, das verschiedene Stellgrössen aufweist. Werden diese modifiziert, so gehen hiervon Rückwirkungen auf die EM-Ausstattung der Banken aus. Anhand von Bilanzdaten der Schweizer Grossbank UBS werden die verschiedenen Berechnungsschritte nachvollzogen, die bei der Umsetzung der Einzelvorschriften durchzuführen sind. Darüber hinaus werden verschiedene Anpassungen aufgezeigt, die das Schweizer EM-Regime für die Grossbanken unter dem reformierten Basler Akkord (Basel III) möglicherweise erfahren wird.

Der Beitrag gliedert sich in sechs Abschnitte. In Abschnitt 2 wird das Grundprinzip der Eigenmittelvorschriften eingeführt. Der Begriff der anrechenbaren EM wird in Abschnitt 3 thematisiert. Abschnitt 4 ist den risikogewichteten EM-Vorschriften gewidmet. In Abschnitt 4.1. wird kritisch hinterfragt, wie sich die risikogewichteten Aktiven ergeben. In den Abschnitten 4.2. und 4.3. werden die Mindestkapitalanforderungen bzw. der EM-Puffer – das so genannte Swiss Finish – erläutert. Die Leverage Ratio als risikoungewichtete EM-Vorschrift ist Gegenstand von Abschnitt 5. Abschnitt 6 fasst zusammen.

2. Grundstruktur des Eigenmittelregimes

Wirksame EM-Anforderungen begrenzen unmittelbar den Grad der Fremdfinanzierung eines Kreditinstituts. Werden die geltenden EM-Anforderungen von einer Bank erfüllt, so sollte dies idealerweise deren Solvenz sowie Verlustabsorptionsfähigkeit anzeigen. EM-Vorschriften bilden deshalb den Kern mikroprudentieller Finanzmarktaufsicht. Ihr Ziel ist es, die Gläubiger zu schützen und die Stabilität des Finanzsystems zu stärken. Das Schweizer EM-Regime besteht aus fünf zentralen Elementen. Diese lassen sich als Ist-Grössen und Soll-Grössen interpretieren. Zu den zwei Ist-Grössen zählen die anrechenbaren EM und die risikogewichteten Aktiven (im Folgenden: RWA). Die erforderlichen EM, der EM-Puffer sowie der Leverage Ratio stellen die drei zentralen regulatorischen Soll-Grössen dar. EM-Puffer und Leverage Ratio waren explizit Gegenstand der Reform des Schweizer EM-Systems im November 2008 (vgl. FINMA, 2010).

Das Schweizer EM-System basiert auf fünf zentralen Elementen. Diese lassen sich als Ist-Grössen und Soll-Grössen interpretieren. Zu den zwei Ist-Grössen zählen die anrechenbaren EM und die risikogewichteten Aktiven (im Folgenden: RWA). Die erforderlichen EM (Mindestkapitalanforderung), der EM-Puffer (EM-Zielgrösse und die Interventionsgrenze)

sowie die Leverage Ratio stellen die drei regulatorischen Soll-Grössen dar. Zu den genannten Grössen gehören verschiedene Ist- und Soll-EM-Quoten (vgl. Tabelle A-2 in Anhang 2). Die zwei Instrumente EM-Puffer und Leverage Ratio waren explizit Gegenstand der Reform des Schweizer EM-Systems im November 2008 (vgl. FINMA, 2010).

Bei der Umsetzung der EM-Vorschriften ist zunächst festzulegen, über welche anrechenbare EM eine Bank verfügt. Diese anrechenbaren EM werden dann den EM gegenübergestellt, welche die Finanzmarktaufsicht für das jeweilige Finanzinstitut fordert. Kommen risikogewichtete EM-Vorschriften zur Anwendung, so wird bei der Festlegung der EM-Soll-Grösse die Risikosituation der Bank berücksichtigt. Basis der Risikogewichtung bilden die gehaltenen Aktiven. Aus ihnen werden unter Anwendung verschiedener Verfahren zur Risikomessung die RWA bestimmt. Gelingt es den Banken, ihre RWA möglichst gering zu halten, so werden sie hierfür mit niedrigeren EM-Auflagen belohnt. Letztere entsprechen schlicht einem fixen Anteil an den RWA. Die Grundstruktur der EM-Vorschriften lässt sich durch eine einfache Ungleichung ausdrücken:

$$(1) \quad \text{Anrechenbare EM} > \text{geforderte Eigenkapitalquote} * \text{RWA}.$$

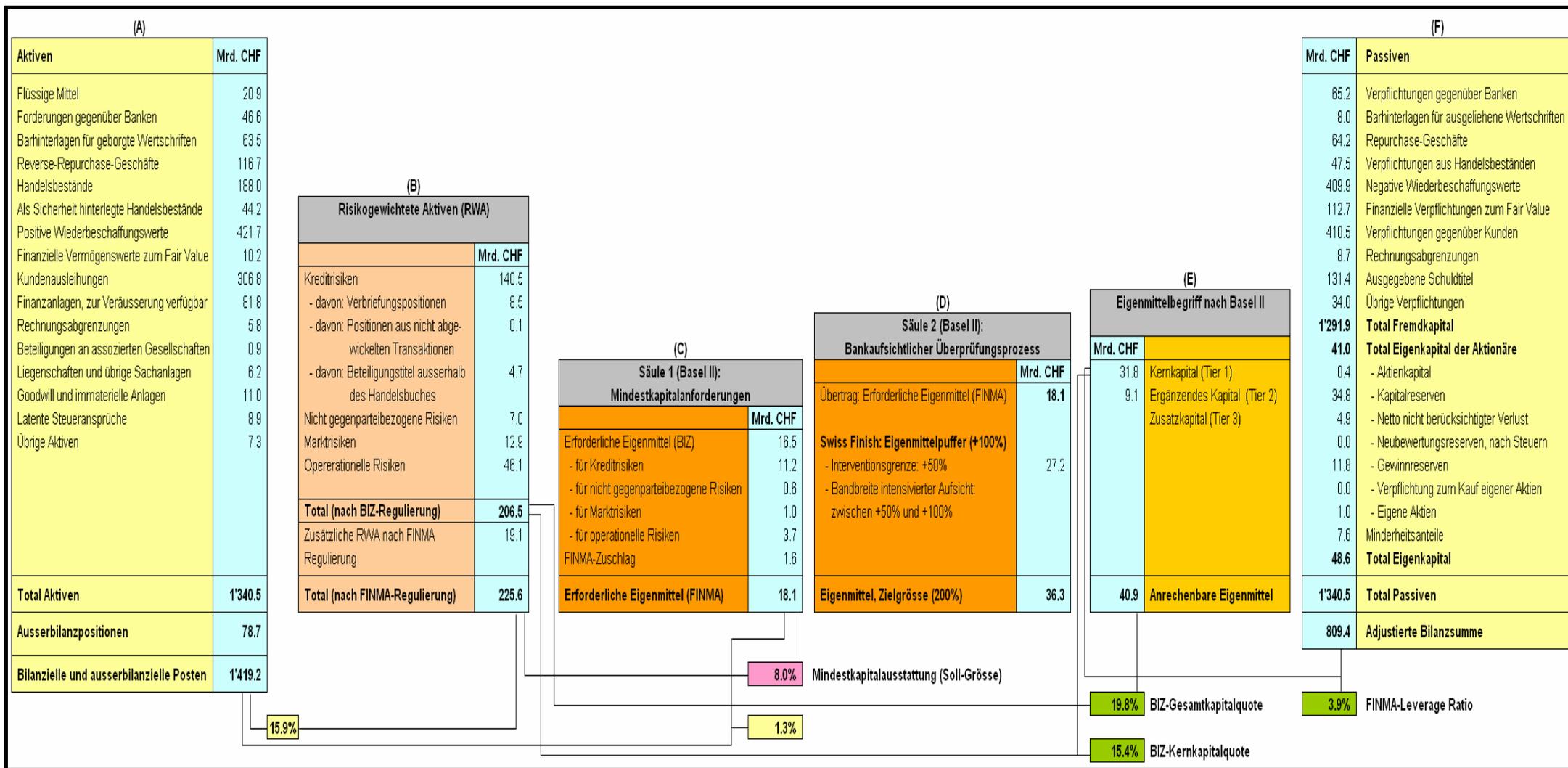
Sie zeigt, dass die anrechenbaren EM der Bank die geforderten EM übersteigen müssen. Diese ergeben sich als Produkt aus geforderter Eigenkapitalquote und RWA. Die Ungleichung macht auch deutlich, dass an verschiedenen Stellen im System Veränderungen vorgenommen werden können, um die EM-Ausstattung der Banken anzupassen:

- Erstens können die Abgrenzungs- bzw. Rechnungslegungsvorschriften in Bezug auf die anrechenbaren EM verändert werden.
- Zweitens lassen sich – bei unverändertem Niveau der risikougewichteten Aktiven – die Risikogewichtung und damit die RWA modifizieren.
- Drittens können die RWA durch eine risikougewichtete Grösse, wie beispielsweise die Bilanzsumme, ersetzt werden. Dies ist im Zusammenhang mit der Leverage Ratio der Fall.
- Und viertens besteht die Möglichkeit, die geforderte Eigenkapitalquote zu erhöhen oder mit Aufschlägen zu versehen.

Alle vier Modifikationen spielen im aktuellen Reformprozess eine Rolle.

Abbildung 1

Elemente des Schweizer Eigenmittelregimes für Grossbanken, Beispiel UBS, per 31.12.2009, in Mrd. CHF



Quelle: Eigene Darstellung, vgl. Grunddaten UBS (2010).

3. Abgrenzung der anrechenbaren Eigenmittel

Die ERV unterscheidet mit dem Kernkapital (Tier 1), dem ergänzenden Kapital (Tier 2) und dem Zusatzkapital (Tier 3) drei EM-Klassen, die zusammengenommen die anrechenbaren EM ergeben (vgl. Abbildung 1, Kasten E). Die ERV setzt damit das Basel II Abkommen in Schweizer Recht um. Nach Basel II dürfen jeder EM-Klasse bestimmte Kapitalinstrumente zugerechnet werden, denen grundsätzlich die Aufgabe zukommt, Verluste zu absorbieren⁴. In der Finanzkrise hat sich jedoch gezeigt, dass die Verlustabsorptionsfähigkeit der EM unzureichend war. Nach Einschätzung des Basler Ausschusses galt das auch und vor allem in Bezug auf das Kernkapital. In die Kritik geraten sind insbesondere die hybriden Kapitalinstrumente. Hierunter werden Kapitalinstrumente verstanden, die sowohl Merkmale von Eigen- als auch von Fremdkapital aufweisen. Sie wurden vor der Krise als innovative Möglichkeit der Schaffung von Kernkapital gepriesen (vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim BMWi, 2010).

Der BCBS reagierte auf die Kritik. Seine Reformbestrebungen zielen darauf, die anrechenbaren EM zukünftig stärker am Prinzip der Verlustabsorptionsfähigkeit auszurichten, wobei dieses Prinzip anhand verschiedener Anforderungskataloge konkretisiert ist (vgl. BCBS, 2009b, S. 17ff.). Die Kapitalklasse Tier 3 verliert unter Basel III den Status der anrechenbaren Eigenmittel. Das Kernkapital sowie das ergänzende Kapital werden erheblich modifiziert. Letzteres soll im Liquidationsfall zur Haftung herangezogen werden (gone-concern capital). Das Kernkapital (Tier 1) muss demgegenüber dem Prinzip der Verlustabsorptionsfähigkeit unter der Fortführungsoptik genügen (going-concern-capital). In dem der Fortbestand der Bank gesichert wird, trägt dies im Fall der Grossbanken auch unmittelbar zur Stabilisierung des Finanzsystems als Ganzem bei. Unterteilt wird das Tier 1 Kapital zukünftig in eine originäre Eigenkapitalkomponente (Tier 1a, common equity) sowie zusätzliches Tier 1 Kapital (additional going-concern capital).

⁴ Die genaue Abgrenzung der drei EM-Klassen ist eine Wissenschaft für sich (vgl. BCBS, 2006).

Tabelle 1**Berechnung der anrechenbaren Eigenmittel¹⁾**

Beispiel UBS, per 31.12.2009, in Mrd. CHF

| Eigenkapitalstruktur unter Basel II | Gesetzliche Grundlagen in der Schweiz ²⁾ | UBS, per 31.12.2009 | | Eigenkapitalstruktur unter Basel III |
|--|---|---------------------|-----------------|---|
| | | unter Basel II | unter Basel III | |
| Eigenkapital der Aktionäre | | 41.0 | | |
| + Qualifizierende Minderheitsanteile (nach BlZ) | Art. 22 ERV | 6.3 | | |
| = Total Eigenkapital | | 47.3 | 40.1 | |
| davon: einbezahltes Aktienkapital | | 0.4 | 0.4 | |
| davon: Kapital- bzw. Gewinnreserven | | 39.8 | 39.8 | |
| davon: Hybride Kernkapitalinstrumente | Art. 19-20 ERV | 7.2 | - | |
| Abzüge unter Basel II | | | | |
| ./. Goodwill und immaterielle Vermögenswerte | Art. 23 ERV | 11.0 | 11.0 | |
| ./. Eigene Aktien / Abzug für eigene Aktien | | 2.4 | 2.4 | |
| ./. Ubrige Abzüge unter Basel II | Art. 31 ERV | 2.1 | 2.1 | |
| | | | | <i>Abzüge unter "Basel III" (Approximiert, nicht vollständig)</i> |
| | | | 8.9 | ./. Latente Steueransprüche |
| | | | 3.3 | ./. Investitionen in Kernkapital anderer Finanzinstitute |
| | | | 2.8 | ./. Aktive Abgrenzung des Vorsorgeaufwands |
| | | | 9.6 | = Tier 1a Kapital (Common Equity) |
| | | | | + Tier 1b Kapital (Additional going-concern capital) |
| = Kernkapital (Tier 1)³⁾ | Art. 18-22 ERV | 31.8 | | = Tier 1 Kapital (going-concern capital) |
| Instrumente des oberen ergänzenden Kapital | Art. 24-26 ERV | 0.1 | | |
| + Instrumente des unteren ergänzenden Kapitals | Art. 27 ERV | 11.2 | | |
| ./. Ubrige Abzüge vom ergänzenden Kapital | Art. 31 ERV | 2.1 | | |
| = Ergänzendes Kapital (Tier 2)⁴⁾ | Art. 24-28 ERV | 9.1 | | Tier 2 Kapital (gone-concern capital) |
| Zusatzkapital (Tier 3)⁵⁾ | Art. 29-30 ERV | - | | |
| = Total anrechenbare Eigenmittel | | 40.9 | | = Total anrechenbare Eigenmittel |

- 1) Wegen fehlender Zurechnungsmöglichkeiten können keine Angaben zu den quantitativen Auswirkungen von „Basel III“ auf Tier 1b Kapital und Tier 2 Kapital gemacht werden.
- 2) ERV: Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (Eigenmittelverordnung, ERV) vom 29. September 2006 (Stand am 1. Januar 2010).
- 3) Nach Basel II muss das Kernkapital mindestens 50 % der anrechenbaren EM betragen.
- 4) Beim ergänzenden Kapital unterscheidet das Basler Abkommen in ein oberes ergänzendes Kapital und in ein unteres ergänzendes Kapital. Als oberes ergänzendes Kapital sind bestimmte hybride Kapitalinstrumente und stille Reserven in den Positionen Wertberichtigungen und Rückstellungen bzw. im Anlagevermögen anrechenbar. Das untere ergänzende Kapital ist höchstens zu 50 % des bereinigten Kernkapitals anrechenbar. Gemäss den aufsichtsrechtlichen EM-Vorschriften qualifiziert unteres ergänzendes Kapital nach 2020 nicht mehr als Eigenkapital, kann jedoch noch bis 2010 ausgegeben werden.
- 5) Als Zusatzkapital werden kurz- bis mittelfristige nachrangige Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens zwei, aber weniger als fünf Jahren angerechnet. Das Zusatzkapital ist ausschliesslich zur Unterlegung der Marktrisiken anrechenbar und auf 250 % des zur Unterlegung der Marktrisiken verwendeten Kernkapitals beschränkt (vgl. ERV, Art. 30 Absätze 2 und 3).

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnungen, vgl. Grunddaten UBS: Geschäftsbericht 2009, Zürich, 2010.

Tabelle 1 zeigt, wie sich die anrechenbaren EM der UBS per 31.12.2009 zusammensetzen. Ausgangspunkt der Bestimmung des Kernkapitals bilden die in der Bilanz der Bank ausgewiesenen EM. Sie stellen eine Residualgrösse dar und ergeben sich als Saldo aus den Vermögenswerten abzüglich der Verpflichtungen. Um die bilanziellen EM einer Bank bestimmen zu können, muss also zunächst festgelegt werden, was in die Bilanz eingeht und wie die

Bilanzposten zu bewerten sind. Dies erfolgt mittels Rechnungslegungsvorschriften⁵. Die regulatorisch anrechenbaren EM ergeben sich dann durch verschiedene Abzüge und Hinzurechnungen. Die UBS weist in ihrer konsolidierten Bilanz ein Eigenkapital der Aktionäre in Höhe von 41 Mrd. CHF aus. Aus ihnen ergeben sich die anrechenbaren EM, in dem zunächst qualifizierte Minderheitsanteile in Höhe von 6,4 Mrd. CHF hinzugerechnet werden. Abzuziehen sind Aktivposten, wie der Goodwill oder immaterielle Vermögenswerte, die insgesamt 15,5 Mrd. CHF ausmachen. Die UBS verfügt damit zum Jahresende 2009 über ein Kernkapital von 31,8 Mrd. CHF. Die anrechenbaren EM insgesamt betragen 40,9 Mrd. CHF. Sie setzen sich zusammen aus dem Kernkapital (Tier 1) und dem ergänzenden Kapital (Tier 2) in Höhe von 9,1 Mrd. CHF (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1 zeigt weiter, dass das Kernkapital der UBS hybride Instrumente im Wert von 7,2 Mrd. CHF enthält, das entspricht einem Anteil von 23 %. Aktuell lässt Basel II einen Anteil von bis zu 50 % zu. Zukünftig müssen die hybriden Kernkapitalinstrumente jedoch vom Tier 1 Kapital abgezogen werden. Das gilt nach Basel III auch für Investitionen, die eine Bank in das Kernkapital anderer Finanzinstitute leistet (vgl. BCBS, 2009b, S. 24). In der Bilanz der UBS finden sich Investitionen in das Kernkapital anderer Finanzinstitute in Höhe von 3,3 Mrd. CHF (vgl. Tabelle 1, letzte Spalte). Weiter sollen unter Basel III auch die Aktivposten „latente Steueransprüche“ sowie „Aktive Abgrenzung des Vorsorgeaufwands“ von den bilanziellen EM abgezogen werden (vgl. BCBS, 2009b, S. 24ff.). Die genannten Korrekturposten lassen das anrechenbare Kernkapital der UBS von 31,8 Mrd. CHF auf nur noch 9,6 Mrd. CHF Tier 1a Kapital (Common Equity) abschmelzen⁶.

⁵ Credit Suisse und UBS bilanzieren gemäss den International Financial Reporting Standards (IFRS) bzw. nach den US-amerikanischen Rechnungslegungsgrundsätzen US-GAAP (Generally Accepted Accounting Principles). Die FINMA verlangt von in der Schweiz domizilierten Banken, welche ihre Jahresrechnung entweder nach den US GAAP oder nach IFRS abschliessen, wesentliche Differenzen zwischen den Swiss GAAP und dem angewandten Rechnungslegungsstandard zu erläutern. Die wichtigsten Bestimmungen der Bankenverordnung und das FINMA-Rundschreiben 2008/2, „Rechnungslegung-Banken“, welches die Finanzberichterstattung von Banken regelt (Swiss GAAP), unterscheiden sich in gewissen Aspekten von den US GAAP (vgl. Credit Suisse, 2010, S. 345ff.). Rechnungslegung nach IFRS bzw. US GAAP heisst, dass die Anlagen weitgehend zum so genannten Fair Value bilanziert werden (vgl. UBS, 2010, S. 279ff.). Dieser Bilanzierungsmodus ist nicht unumstritten. Bereits der Bericht der de Larosière-Gruppe (2009) thematisiert die prozyklische Wirkung von Rechnungslegungsvorschriften. Der Basler Ausschuss hat am 27. August 2009 Guidelines zur Überarbeitung der Rechnungslegungsstandards publiziert. Er unterstützt damit die laufenden Bemühungen des IASB (International Accounting Standard Board) bei der Entwicklung von transparenten und weniger prozyklisch wirkenden Standards.

⁶ Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010) hat in einer Publikation vom 26. Juli 2010 diese Abzüge zum Teil wieder zurückgenommen.

4. Risikogewichtete Eigenmittelvorschriften

Die Intention von risikogewichteten EM-Vorschriften ist es, die Banken zu verpflichten, grössere Risiken mit mehr EM zu unterlegen als geringe Risiken. Da erstere ein höheres Verlustpotential aufweisen, ist dieses Vorgehen prinzipiell gerechtfertigt. Darüber hinaus sollten im Rahmen der Risikomessung Einzelrisiken nicht isoliert betrachtet werden. Die von den Banken verwendeten und von der Finanzmarktaufsicht genehmigten Verfahren zur Risikomessung sind vielmehr darauf ausgelegt, Korrelationen innerhalb der Portfeuille der Banken zu erfassen und im Rahmen von Diversifikationsstrategien zu berücksichtigen. Den Banken sollen so Anreize geschaffen werden, durch ein gutes Risikomanagement massvoll mit Risiken umzugehen und das eigene Verlustpotenzial zu kontrollieren.

4.1. Bewertung der risikogewichteten Aktiven

Mit Basel II wurde die Absicht verfolgt, die regulatorischen Kapitalanforderungen stärker am Risikoprofil der Banken auszurichten. Weiter sollten Entwicklungen an den Finanzmärkten und im Risikomanagement der Banken bei der Ermittlung der risikogewichteten Aktiven (RWA) berücksichtigt werden (vgl. Deutsche Bundesbank, 2004). Die RWA sind – wie im Weiteren gezeigt wird – der neuralgische Punkt im EM-System. Basis der Berechnungen der RWA bilden die Aktiven in der Bankbilanz sowie verschiedene Ausserbilanzposten. Laut Geschäftsbericht der UBS (2010) beläuft sich ihre Bilanzsumme per 31.12.2009 auf 1'340,5 Mrd. CHF. Dazu kommen zu berücksichtigende Ausserbilanzpositionen in Höhe von 78,7 Mrd. CHF (vgl. Kasten A in Abbildung 1). Es ergibt sich ein Gesamtposten von 1'419,2 Mrd. CHF. Basel II fordert die in den Aktiven enthaltenen Kreditrisiken, nicht gegenpartiebezogene Risiken, Marktrisiken und operationelle Risiken mit EM zu unterlegen^{7,8}

Insgesamt belaufen sich die von der UBS ausgewiesenen RWA nach BIZ-Regulierung⁹ auf 206,5 Mrd. CHF. Davon gehen 140,5 Mrd. CHF auf Kreditrisiken zurück (vgl. Kasten B in Abbildung 1). Das entspricht knapp 70 %. Auf nicht gegenpartiebezogene Risiken entfallen 7

⁷ Der BCBS hat im Sommer 2009 die Marktrisikovorschriften überarbeitet (vgl. hierzu BCBS, 2009a).

⁸ Zur Quantifizierung der Risiken stehen den Banken verschiedene Ansätze zur Auswahl. Die Risikoberechnungsansätze, die bei der UBS zur Anwendung kommen, werden in Anhang 1 aufgeführt.

⁹ Die Bezeichnung wurde aus den Geschäftsberichten 2008 und 2009 der UBS übernommen. Gemeint sind die Vorgaben von Basel II. Das Regelwerk wurde vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) erarbeitet, der seinen Sitz und Sekretariat bei der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel hat.

Mrd. CHF, 12,9 Mrd. CHF auf Marktrisiken und 46,1 Mrd. CHF auf operationelle Risiken. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) fordert zusätzliche RWA¹⁰. Im Geschäftsbericht 2009 der UBS wird dieser Zuschlag mit 19,1 Mrd. CHF angegeben. Er setzt sich zusammen aus einem Zuschlag von 10 % auf RWA für Kreditrisiken, die mit dem Standardansatz behandelt werden, einen Zuschlag von 200 % auf RWA von nicht gegenpartei-bezogenen Risiken sowie zusätzliche EM-Anforderungen für Marktrisiken. Insgesamt ergeben sich damit RWA nach FINMA-Regulierung von 225,6 Mrd. CHF (vgl. UBS, 2010, S. 178)¹¹. Das entspricht einem Anteil von knapp 16 % an der Summe aus bilanziellen und ausserbilanziellen Posten (vgl. Abbildung 1). Anders ausgedrückt gelten 84 % der Aktiven faktisch als risikolos und brauchen nicht mit EM unterlegt zu werden.

Die SNB weist die Bilanzsumme sowie die RWA für die Bankengruppe „Grossbanken“¹² in der Schweiz über einen längeren Zeitraum aus. Abbildung 2 zeigt die starke Expansion der Bilanzsumme der Grossbanken im Zeitraum 2003 bis 2007. Die Zunahme der RWA fällt hingegen moderat aus. Im Jahr 2009 lag die Relation von RWA und Bilanzsumme bei 29 %. 1997 betrug sie noch 50 %. Die Zahlen nähren die Befürchtung, dass unter dem Basel II Regime Risiken in den Bilanzen und Ausserbilanzen der Grossbanken systematisch klein gerechnet wurden. Tatsächlich stehen die einst gefeierten Verfahren zur Risikomessung und Gewichtung nach der Krise in der Kritik. Sie gelten als intransparent, überkomplex und manipulierbar. Die einschlägigen Rundschreiben der FINMA tragen ebenso wenig dazu bei, diese Kritik zu entkräften wie die Publikationen des BCBS (2006) oder die Geschäftsberichte der Grossbanken. Bichsel und Blum (2005) führen an, dass die komplexen Risikomodelle vielfach Spielräume für Regulierungsarbitrage eröffnen. Dazu kommt, dass sie in ökonomisch-methodischer und theoretischer Hinsicht Mängel aufweisen (vgl. BCBS, 2009b, Wissenschaftlicher Beirat beim BMWi, 2010). Sie schaffen eine Illusion von Exaktheit, die trügerisch ist und sich in den Jahren nach dem Sommer 2007 für die internationale Finanzmarktstabilität als gefährlich erwiesen hat.

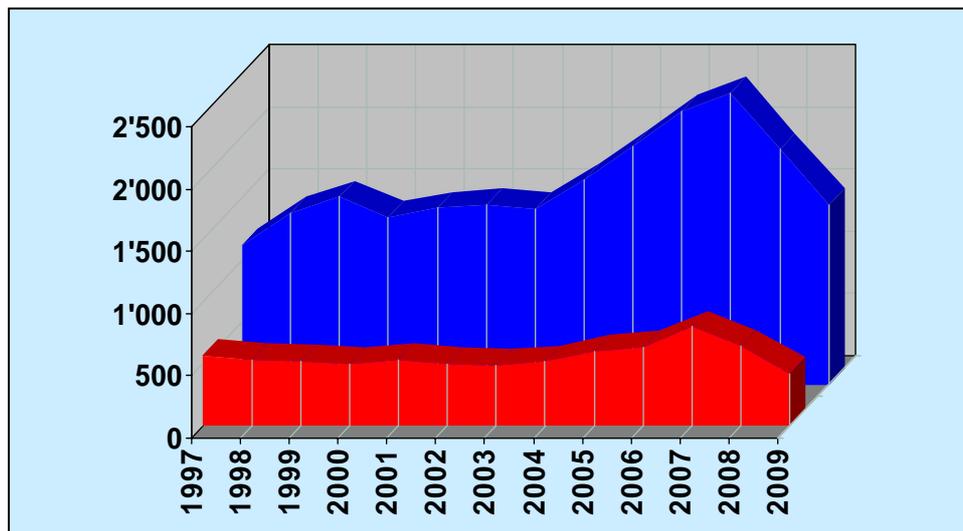
¹⁰ Als rechtliche Grundlage für den FINMA-Aufschlag auf die RWA nennt die SNB (2010, S. A167) Art. 124 ERV, Art. 62 ERV, Art. 33 Abs. 3 ERV und Art. 4 Abs. 3 BankG.

¹¹ In ihren Rundschreiben zu den Eigenmittelanforderungen für Kredit- bzw. Marktrisiken bei Banken vom 20. November 2008 konkretisiert die FINMA (2008a, b) die Regeln zur Bestimmung von risikogewichteten Aktiven. Diese lehnen sich eng an Basel II an, gehen aber – wie oben beschrieben – in verschiedenen Belangen darüber hinaus.

¹² Vgl. zur Abgrenzung der Bankengruppe „Grossbanken“ die Anmerkungen in Fussnote 2.

Da die Risikomodelle teilweise von den Grossbanken entwickelt werden, besteht naturgemäss auch eine Informationsasymmetrie zwischen diesen und der Finanzmarktaufsicht (vgl. Blum, 2008). Dennoch müssen sich die Finanzmarktaufsicher auf die Modelle stützen und diese sogar genehmigen. Umfassende, kritische und an den Daten orientierte wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit der Wirkungsweise der Risikoermittlungsverfahren der Banken liegen nach Wissen der Autoren derzeit in der Literatur nicht vor. Solange das nicht der Fall ist, bleibt die Risikomessung der Banken bis zu einem gewissen Grad eine Black Box.

Abbildung 2
Bilanzsumme und risikogewichtete Aktiven (RWA):
Bankengruppe „Grossbanken“¹⁾
 in Mio. CHF



1) Die Bilanzsumme der Grossbanken ist die blau markierte Fläche, die rot markierte Fläche stellt die risikogewichteten Aktiven (RWA) dar.

Quelle: SNB (2010).

4.2. Mindestkapitalanforderungen

Die Mindestkapitalanforderung nach Basel II Säule I sowie ERV entspricht für alle Banken, unabhängig von ihrer Grösse, einem Anteil von 8 % an den RWA. Da nach Basel II das Kernkapital mindestens 50 % der anrechenbaren EM ausmachen muss, leitet sich aus der 8 %-Regel eine Mindestkapitalanforderung in Bezug auf das Kernkapital von 4 % ab. In Abbildung 1 weist Kasten C die erforderlichen EM der UBS per 31.12.2009 in Höhe von 18,1 Mrd. CHF aus. Sie setzen sich zusammen aus den erforderlichen EM nach BIZ-Reglement –

diese betragen 16,5 Mrd. CHF – zuzüglich dem von der FINMA geforderten Aufschlag von 1,6 Mrd. CHF. Das Schweizer EM-Regime für Grossbanken stellt demnach an die UBS die Mindestforderung, ihre risikoungewichteten Aktiven in Höhe von insgesamt 1'419,2 Mrd. CHF mit 18,1 Mrd. CHF zu unterlegen. Diese Untergrenze entspricht einer Relation von noch nicht einmal 1,3 %.

Die anrechenbaren EM in Höhe von 40,9 Mrd. CHF bzw. des Kernkapital von 31,8 Mrd. betragen 19,8 % (BIZ-Gesamtkapitalquote) bzw. 15,4 % (BIZ-Kernkapitalquote) an den RWA nach BIZ-Regulierung (vgl. Abbildung 1). Beide Kapitalquoten stellen Ist-Grössen dar und liegen weit über den Mindestanforderungen von 8 % bzw. 4 %. Wird die BIZ-Kernkapitalquote jedoch anhand des neuen Tier 1a Kapital (Common Equity) berechnet, so sinkt sie auf 4,6 % ab. Von einer weiteren Reduktion des Tier 1a Common Equity könnten beachtliche Hebelwirkungen auf die Bilanzsumme der Grossbank ausgehen. Ist die Tier 1a Mindestkapitalquote von 4 % bindend, so wird Ungleichung (1) zu

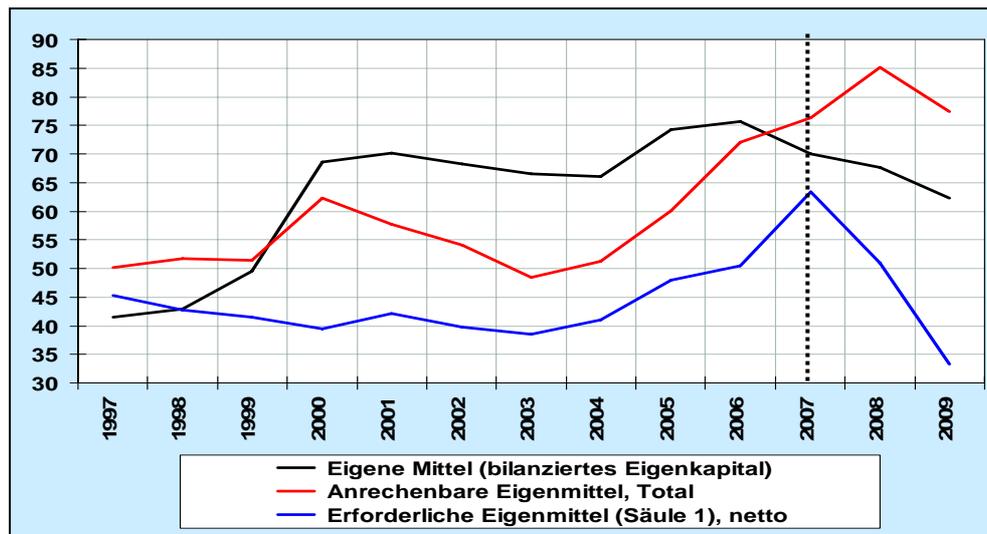
$$(2) \quad \text{Common Equity} = 0,04 * \text{RWA} \\ \approx 0,04 * (0,16 * \text{Bilanzsumme} + \text{Ausserbilanzposten}).$$

Mit jeder Million CHF, die das Tier 1a Kapital Common Equity aufgrund der neuen Regulierung unter Basel III geringer ausfällt, wird ein Abbau von Aktiven (Deleveraging) in der Grössenordnung von ca. 157 Mio. CHF bewirkt. Ändert sich das Verhältnis von RWA zur Bilanzsumme (inkl. Ausserbilanzposten), weil gleichzeitig auch die Methoden der Risikogewichtung angepasst werden, so hat dies Rückwirkungen auf den Multiplikator.

Abbildung 3 zeigt die Entwicklung der anrechenbaren EM sowie der erforderlichen EM für die Bankengruppe „Grossbanken“ in der Schweiz. Betrachtet wird der Zeitraum 1997 bis 2009. Die anrechenbaren EM liegen – wie die aufsichtsrechtlichen Vorschriften es vorsehen – stets oberhalb der erforderlichen EM. Nach Angaben der Schweizer Nationalbank (SNB, 2010) betragen die erforderlichen EM der beiden Schweizer Grossbanken in 2009 33,3 Mrd. CHF. Abbildung 3 illustriert sehr deutlich, wie diese nach Implementierung des Basel II Regimes in der betrachteten Bankengruppe drastisch abgenommen haben. Während die anrechenbaren EM auch nach Einführung des neuen Regimes in 2007 weiter ansteigen, zeigt der Verlauf der von den Grossbanken geforderten EM einen deutlichen Knick nach unten. Die

anrechenbaren EM vollziehen dabei letztlich nur die Entwicklung der RWA nach, die in Abbildung 2 dargestellt ist¹³.

Abbildung 3
Eigene Mittel, anrechenbare EM und erforderliche EM
Bankengruppe „Grossbanken“⁽¹⁾
 in Mrd. CHF



- 1) Per 1. Januar 2007 trat die Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler (Eigenmittelverordnung, ERV) in Kraft. Mit dieser Verordnung wurde die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht verabschiedete Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) in Schweizer Recht umgesetzt.

Quelle: SNB (2010).

4.3. Eigenmittelpuffer

Das Schweizer EM-Regime für Grossbanken ergänzt die beschriebenen Mindestanforderungen durch das so genannte „Swiss Finish“. Es handelt sich hierbei um die Schweizer Variante des bankaufsichtlichen Überprüfungsprozesses, der im Rahmen der Säule 2 des Basler Abkommens gefordert wird (vgl. BCBS, 2006, ERV). Mit dem bankaufsichtlichen Überprüfungsprozess soll die qualitative Bankenaufsicht gestärkt und die Finanzmarktaufsicht in die Lage versetzt werden, Massnahmen zu ergreifen, die über die Mindestkapitalanforderungen hinausgehen. Die Festlegung der konkreten Massnahmen liegt im Ermessen der

¹³ Im Geschäftsbericht 2008 der UBS heisst es: „Die Einführung von Basel II führte zu einer Abnahme der Eigenmittelanforderungen von UBS, wie sie mit den risikogewichteten Aktiven gemessen wird.“ (vgl. UBS, 2009, S. 181).

nationalen Aufsichtsinstanzen. Die FINMA setzt den bankaufsichtlichen Überprüfungsprozess primär durch die Implementierung eines EM-Puffers um. Durch diesen sollen nicht erfasste Risiken abgedeckt werden, so dass auch unter ungünstigen Bedingungen die Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen gesichert bleibt (vgl. FINMA, 2010)¹⁴. Bislang wurde von den Grossbanken EM-Puffer in Höhe von 30 % auf die Mindestkapitalanforderung verlangt. Für alle übrigen Bankengruppen lag dieser Aufschlag bei 20 %¹⁵. Als Reaktion auf die Finanzkrise verfügte die FINMA im November 2008 den beiden Schweizer Grossbanken Credit Suisse und UBS jedoch verschärfte Regeln unter Säule 2. Gerechtfertigt wird die Sonderbehandlung der Grossbanken mit deren Bedeutung für die Stabilität des Schweizer Bankensystems (vgl. Expertenkommission des Bundesrates, 2010).

Die Grossbanken sollen zukünftig anrechenbare EM halten, die 100 % über den Mindestkapitalanforderungen liegen. Die neue EM-Zielgrösse, die also bei 200 % der Mindestkapitalanforderung liegt, soll in Zeiten, in denen die Banken Gewinne realisieren, möglichst überschritten werden. Wie in Abbildung 1 Kasten D dargestellt, nimmt die EM-Zielgrösse der UBS zum Stichtag einen Wert von 36,1 Mrd. CHF an. Der EM-Puffer ist in zwei Bänder unterteilt. Verfügt eine Grossbank über anrechenbare EM in der Bandbreite von 150 % bis 200 % der Mindestkapitalanforderung, erfolgt eine Intensivierung der Aufsicht in qualitativer Hinsicht (vgl. FINMA, 2010, S. 7). Den Grossbanken ist jedoch grundsätzlich erlaubt, den Puffer bis zur Interventionsschwelle von 150 % aufzubrechen. Er steht den Banken somit in finanziellen Schwächephase zur Verfügung, um Verluste abzufedern und ermöglicht, dass die EM auf betriebswirtschaftlicher Ebene entsprechend der Gewinnsituation der Grossbanken fluktuieren.

Durch die Implementierung des Puffers übernimmt die Aufsicht eine Sicherungsfunktion, die die Banken in der Vergangenheit selbstverantwortlich nicht zu leisten bereit waren. Es ist darüber hinaus anzunehmen, dass die EM-Puffer bis zu einem gewissen Grad auch aggregierte konjunkturelle Schwankungen nachvollziehen. Hierdurch könnte im Idealfall eine antizyklische Wirkung im Hinblick auf andere Wirtschaftsbereiche – die so genannte Realwirtschaft – entstehen. Sinken die anrechenbaren EM einer Grossbank auf ein Niveau von

¹⁴ Zum systemischen Risiko von Grossbanken und der Too Big To Fail Problematik vgl. Kellermann (2010).

¹⁵ Die FINMA ist zur Jahresmitte 2010 daran, den EM-Puffer für sämtliche Bankengruppen anzupassen. Er soll in Abhängigkeit von deren Grösse, Komplexität und Geschäftsaktivitäten ausgestaltet werden (vgl. hierzu FINMA, 2010, S. 3).

unter 150 % der Mindestkapitalanforderung, so wird die Finanzmarktaufsicht zukünftig intervenieren.

5. Leverage Ratio als Backstop

Die Entwicklung der EM-Ausstattung der Grossbanken nach Einführung von Basel II legt die Befürchtung nahe, dass die risikogewichteten EM-Vorschriften die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen konnten. Der wissenschaftliche Beirat beim BMWi vertritt die Auffassung, man müsse wegkommen von der Illusion einer Feinsteuerung durch immer neue Detailaspekte der Risikomessung und des Risikomanagements (vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim BMWi, 2010). Für Jordan (2010, S. 5) – Vizepräsident des Direktoriums der Schweizer Nationalbank – hat die Krise gezeigt, dass sich Regulierungsvorschriften nicht nur auf die Risikomodelle der Banken stützen sollten, da diese mitverantwortlich seien für Fehlentwicklungen. Auch wenn die genannten Standpunkte bei den Finance-Experten in Basel und in den Banken auf wenig Gegenliebe stossen dürften, bleiben sie nicht ohne Einfluss auf die regulierungspolitische Diskussion und Praxis.

So haben die Vertreter der G-20 Länder im September 2009 die Einführung einer Leverage Ratio (im Folgenden: LR) empfohlen. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht nimmt diesen Vorschlag in seinen Forderungskatalog auf¹⁶. Er definiert die LR als Prozentanteil der EM an den risikoungewichteten Aktiven einer Bank und damit als EM-Untergrenze. Offen ist jedoch, wie Zähler und Nenner der Quote genau abzugrenzen sind¹⁷. Die Schweiz hat für sich den Schritt hin zu einer risikoungewichteten EM-Vorschrift bereits vollzogen. Sie machte den Grossbanken im November 2008 eine entsprechende Auflage (vgl. EBK, 2008). Die LR wird von der FINMA als Verhältnis von Kernkapital (Tier 1) und adjustierter Bilanzsumme berechnet. Letztere entspricht der vor allem um das Schweizerische Kreditgeschäft reduzierten Bilanzsumme der Grossbanken¹⁸. Die Adjustierung erklärt sich aus der Bedeutung, die

¹⁶ Der BCBS (2009b, S. 7) führt hierzu aus: “The Committee is ...introducing a leverage ratio requirement that is intended to achieve ... additional safeguards against model risk and measurement error by supplementing the risk based measure with a simple, transparent, independent measure of risk that is based on gross exposures.”

¹⁷ Richtiger wäre, die LR im Sinne einer Verschuldungsobergrenze zu definieren. Die Definition des BCBS (2009b) stellt streng genommen einer Capital-to-Asset-Ratio dar. Sie hat sich jedoch durchgesetzt.

¹⁸ Die adjustierte Bilanzsumme entspricht den Vermögenswerten insgesamt, abzüglich den Vermögenswerten aus dem Kreditgeschäft in der Schweiz (unter Ausschluss der schweizerischen Interbankenausleihungen), Bareinlagen und Saldi bei Zentralbanken, gewisse Reverse-Repo-Geschäfte in Schweizer Franken und be-

die beiden Grossbanken für das inländische Kreditgeschäft haben und der Tatsache, dass man sich im November 2008 in einer Rezession befand (vgl. EBK, 2008, S. 2). Die Soll-Untergrenze für die LR wurde auf Konzernebene bei 3 % und auf Ebene der Einzelinstitute mit 4 % festgelegt. Darüber hinaus wird in Zeiten, in denen die Banken Gewinne erzielen, die Einhaltung höherer Prozentsätze erwartet, um so wiederum ein antizyklisches Fluktuieren der EM zu ermöglichen (vgl. FINMA, 2010). Kasten F in Abbildung 1 weist die adjustierte Bilanzsumme der UBS in Höhe von 809,4 Mrd. CHF aus. Die LR (Ist-Grösse) beträgt damit 3,9 %.

Das Aufsichtsinstrument LR besticht durch seine Einfachheit und Transparenz. Es weist jedoch auch Nachteile auf. In dem die Risikogewichtung aufgegeben wird, entfällt für die Banken ein Anreiz zur Risikobegrenzung. Alle Vermögenswerte werden, was die geforderte Unterlegung mit EM anbelangt, über denselben Kamm geschoren. Bildhaft gesprochen kann die LR als Tempolimit interpretiert werden, das gleichermassen auf Autobahnen und Landstrassen gilt. Die Folge ist, dass eine Regulierungsarbitrage in Richtung höherer Risiken entsteht. Da die LR in der Zukunft für alle Schweizer Banken gelten soll, kann Regulierungsarbitrage auch zwischen Banken mit unterschiedlichem Risikoprofil wirksam werden.

Die LR sollte die risikogewichteten EM-Vorschriften daher möglichst nicht aushebeln, sondern flankieren. Sie sollte nur dann zur bindenden EM-Vorschrift werden, wenn die auf der Grundlage von risikogewichteten EM-Vorschriften geforderten EM – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Gesamtverschuldung führt, die für untragbar erachtet wird. Im besten Fall übernimmt die LR die Funktion eines Backstop (vgl. BCBS, 2009b, S. 60ff.), der Lücken im System der Risikomessung schliesst oder sonstige Fehlleistungen auffängt. Eine Voraussetzung hierfür wäre jedoch, dass die LR nur in Extremsituationen zur bindenden EM-Untergrenze wird. Im Normalfall sollten hingegen die risikogewichteten EM-Vorschriften relevant sein. Sind die risikogewichteten EM-Vorschriften in Bezug auf das Tier 1 Kapital gegenüber der LR bindend, so muss gelten

(3) Tier 1 Kapital > 0,04 * RWA > 0,03 * adjustierte Bilanzsumme.

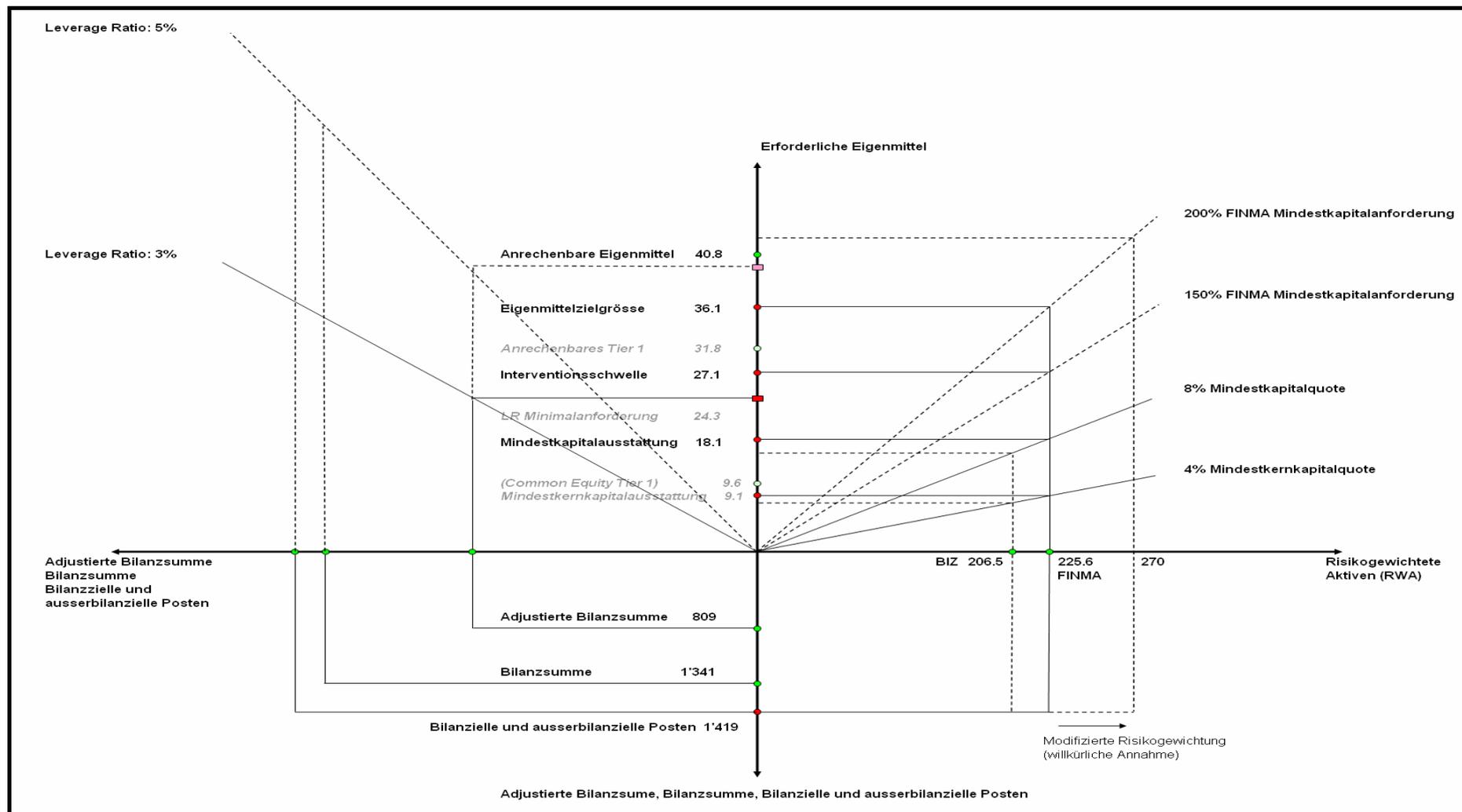
stimmt sonstige Vermögenswerte, wie Goodwill und immaterielle Vermögenswerte, die bei der Bestimmung des aufsichtsrechtlichen Kernkapitals (Tier 1) ausgenommen sind (vgl. Credit Suisse, 2010, S. 110).

Bei einer Mindestkernkapitalquote von 4 % und einer LR von 3 % setzt dies voraus, dass die RWA normalerweise einen Anteil von 75 % an der adjustierten Bilanzsumme übersteigen. Tatsächlich beträgt dieser Anteil im Fall der UBS jedoch nicht einmal 30 %. Es zeigt sich auch hier, dass die Art und Weise, wie die RWA festgelegt werden, die Logik des gesamten EM-Systems dominiert. Dessen Funktionsweise könnte gestärkt werden, wenn eine Restriktion in Bezug auf die Höhe der RWA eingeführt würde (vgl. Kellermann und Schlag, 2010). Aktuell betragen die RWA der UBS knapp 16 % an der Bilanzsumme inklusive Ausserbilanzposten. Damit Ungleichung (3) gilt, müsste diese Relation in einer Grössenordnung von 40 % liegen.

Abbildung 4 macht das Zusammenspiel von LR und risikogewichteten EM-Vorschriften deutlich. Die linke Seite der Abbildung ist der LR, die rechte Seite den geltenden risikogewichteten EM-Vorschriften gewidmet. Basis beider Vorschriften bilden die risikougewichteten Aktiven der Bank, die auf dem unteren Teil der Ordinate abgetragen sind. Die LR bezieht sich auf die adjustierte Bilanzsumme. Die risikogewichteten EM-Vorschriften basieren auf den bilanziellen und ausserbilanziellen Posten. Denen sind auf der rechten Abszisse die dazugehörigen RWA zugeordnet. Die in den oberen Quadranten eingezeichneten Fahrstrahlen aus dem Ursprung bilden die verschiedenen EM-Soll-Quoten ab. Sie ordnen den RWA bzw. der (adjustierten) Bilanzsumme die zugehörigen EM-Soll-Anforderungen im Niveau zu. Diese sind im oberen Teil der Ordinate durch rote Punkte (risikogewichteten EM-Vorschriften) bzw. rote Rechtecke (LR) gekennzeichnet. Die grünen Markierungen repräsentieren die beiden Ist-Grössen anrechenbare EM bzw. anrechenbare EM Tier 1. Abbildung 4 zeigt, dass am Stichtag die anrechenbaren EM (Tier 1 und Tier 2) der UBS in Höhe von 40,8 Mrd. CHF die risikogewichtete EM-Zielgrösse von 36,1 Mrd. CHF übersteigen. Sie zeigt weiter, dass die LR-Minimalanforderung von 24,3 Mrd. CHF über der Mindestkernkapitalausstattung in Höhe von 9,1 Mrd. CHF liegt. Da beide Regeln in Bezug auf das Kernkapital (Tier 1) gelten müssen, ist für die UBS damit die LR bindend. Die entsprechende Mindestanforderung wird eingehalten.

Abbildung 4

Gesamtschau der Eigenmittelquoten, Beispiel UBS, per 31.12.2009, in Mrd. CHF



1) Grüne Punkte: Ist-Grössen (vgl. UBS, 2010), rote Punkte: Soll-Grössen (risikogewichtet), rote Rechtecke: Soll-Grössen (nicht-risikogewichtet).

Quelle: Eigene Darstellung.

Abbildung 4 erlaubt darüber hinaus, die Sensitivität des Systems auf Änderungen verschiedener Stellgrössen sichtbar zu machen. Eingezeichnet ist das Beispiel einer Anhebung der LR auf 5 %. Die LR-Minimalanforderung steigt durch diese Massnahme weit über das Tier 1 Kapital an. Eine ähnliche Situation ergibt sich, wenn bei einer LR von 3 % die Adjustierung der Bilanzsumme wegfällt. Die LR-Minimalanforderung schnellert in diesem Fall auf das Niveau von 40,2 Mrd. CHF. Eine weitere Stellgrösse im System bildet das Tier 1 Kapital selbst. Wie beschrieben, schlägt der BCBS vor, zukünftig das Common Equity Tier 1 auszuweisen (vgl. BCBS, 2009b). Dieses wurde für die UBS mit 9,6 Mrd. CHF approximiert und liegt damit knapp über der Mindestkapitalanforderung, die sich auf Basis der risikogewichteten EM-Vorschriften ergibt. In Bezug auf das Common Equity wird die LR-Minimalanforderung jedoch verletzt. Die entsprechende Markierung liegt in Abbildung 4 über der grünen Markierung für das Common Equity. Die Abbildung 4 zeigt auch die Auswirkungen, die von einer Veränderung der RWA ausgehen. Würde sich beispielsweise die Risikogewichtung aufgrund modifizierter Risikomodelle unter Basel III von aktuell 225,6 Mrd. CHF auf ca. 270 Mrd. CHF erhöhen, so würde die EM-Zielgrösse über das anrechenbare Eigenkapital ansteigen. Für diesen Fall sieht die FINMA eine intensivierete Aufsicht vor.

6. Fazit

Die Komplexität des Schweizer Eigenmittelregimes für Grossbanken lässt sich insbesondere auf zwei Elemente des Systems zurückführen: Zum einen auf den Problembereich Rechnungslegung. Hier geht es aktuell primär um die Abgrenzung der anrechenbaren Eigenmittel. Und zum anderen auf die anspruchsvollen Verfahren zur Risikogewichtung, d.h. die Art und Weise, wie sich aus der Bilanzsumme sowie den Ausserbilanzposten die RWA errechnen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit beiden Problembereichen erfordert spezifische Fachkenntnisse. Der Rest des Eigenmittelsystems ist demgegenüber vergleichsweise trivial. Die Tatsache, dass die Wirkungsweise der Risikomodelle und damit die Berechnung der RWA recht intransparent ist, lässt die Einführung einer LR sinnvoll erscheinen. Gleichzeitig entsteht durch diese Massnahme aber die Gefahr, dass das Prinzip der Risikogewichtung bei der Eigenmittelunterlegung ausgehebelt wird. Eine Alternative könnte darin bestehen, eine Restriktion in Bezug auf das Niveau der RWA einzuführen. Die RWA sollten einen gewissen Mindestanteil an der Bilanzsumme inklusive Ausserbilanzposten nicht unterschreiten.

Anhang 1: Risikomessung

Tabelle A-1
Verfahren zur Risikomessung der Schweizer Grossbank UBS

| Risikokategorie | Verfahren der UBS |
|---|---|
| Kreditrisiko | Nach dem Fortgeschrittenen Internal Ratings Based (IRB)-Ansatz, den die UBS auf den Grossteil ihrer Geschäfte anwendet, werden die Risikogewichte für Kreditrisiken anhand interner Ratings der Gegenpartei und Schätzungen der Verlustquote bestimmt. Genutzt werden dabei interne, von der FINMA bewilligte Modelle, um die Kreditrisiken gegenüber Drittparteien aus ausserbörslich gehandelten Derivaten und Repurchase Geschäften (Repo) zu messen. Für einen Teil des Kreditportefeuilles wendet die UBS AG den auf externen Ratings basierenden Standardansatz an. |
| Nicht gegenparteibezogene Risiken | Nicht gegenparteispezifische Vermögenswerte wie z. B. Geschäftsliegenschaften der Bank und Sachanlagen bedürfen einer Eigenmittelunterlegung gemäss regulatorischen Risikogewichtungen. |
| Erfüllungsrisiko | Eigenmittelanforderungen für nicht abgewickelte Transaktionen werden gemäss den Richtlinien für Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen und ohne «Lieferung gegen Zahlung»-Transaktionen entsprechen der Eigenmittelvereinbarung (Basel II) der BIZ festgelegt. |
| Beteiligungstitel ausserhalb des Handelsbuches | Einfache Risikogewichtungsmethode gemäss dem IRB-Ansatz. |
| Marktrisiken | Die erforderliche Eigenmittelunterlegung wird aus dem eigenen, von der FINMA bewilligten VaR-Modell abgeleitet. |
| Operationelle Risiken | Zur Quantifizierung des operationellen Risikos hat die UBS AG ein Modell entwickelt, das den Anforderungen des Fortgeschrittenen Messansatzes gemäss Basel II entspricht. |
| Verbriefungspositionen | Verbriefungsgagements im Bankenbuch werden gemäss dem Rating-basierten Ansatz unter IRB behandelt, wobei auf externen Ratings basierende Risikogewichte zur Anwendung kommen. |

Quelle: Vgl. UBS (2010, S. 177).

Anhang 2: Eigenkapitalquoten

Tabelle A-2
Gesamtschau Eigenkapitalquoten

| Eigenkapitalquoten | Grundlage | Abgrenzung | Berechnung | | Grösse | Anforderungen |
|--|-----------------------------|------------|--------------------------|---------------------------------|-------------|-----------------------------------|
| | | | Zähler | Nenner | | |
| Risikogewichtete Eigenmittelvorschrift | | | | | | |
| Mindestkapitalquote | Basel II | BIZ | Anrechenbare Eigenmittel | RWA (BIZ) | Soll-Grösse | 8% |
| | Basel II, ERV | FINMA | Anrechenbare Eigenmittel | RWA (FINMA) | Soll-Grösse | 8% |
| Mindestkernkapitalquote | Basel II | BIZ | Kernkapital (Tier 1) | RWA (BIZ) | Soll-Grösse | 4% |
| | Basel II, ERV | FINMA | Kernkapital (Tier 1) | RWA (FINMA) | Soll-Grösse | 4% |
| Gesamtkapitalquote | Basel II | BIZ | Anrechenbare Eigenmittel | RWA (BIZ) | Ist-Grösse | grösser als 8% |
| | Basel II, ERV | FINMA | Anrechenbare Eigenmittel | RWA (FINMA) | Ist-Grösse | grösser als 8% |
| Kernkapitalquote | Basel II | BIZ | Kernkapital (Tier 1) | RWA (BIZ) | Ist-Grösse | grösser als 4% |
| | Basel II, ERV | FINMA | Kernkapital (Tier 1) | RWA (FINMA) | Ist-Grösse | grösser als 4% |
| Tier 1a Common Equity Quote | Konsultationen zu Basel III | BIZ | Tier 1a Common Equity | RWA (BIZ) | Ist-Grösse | |
| | Konsultationen zu Basel III | FINMA | Tier 1a Common Equity | RWA (FINMA) | Ist-Grösse | |
| Risikungewichtete Eigenmittelvorschrift | | | | | | |
| Leverage Ratio | Konsultationen zu Basel III | BIZ | noch nicht definiert | noch nicht definiert | Soll-Grösse | noch nicht definiert |
| | Verfügung vom 20.11.08 | FINMA | Kernkapital (Tier 1) | Adjustierte Bilanzsumme (FINMA) | Soll-Grösse | mind. 3% Konzern mind. 4% Bank |

Quelle: Eigene Darstellung.

Literatur

- BCBS – Basel Committee on Banking Supervision (2006), Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen, Überarbeitete Rahmenvereinbarung, Umfassende Version: Juni 2006, Basel.
- BCBS – Basel Committee on Banking Supervision (2009a), Enhancements to the Basel II framework and Revisions to the Basel II market risk framework, July 2009, Basel.
- BCBS – Basel Committee on Banking Supervision (2009b), Consultative proposals to strengthen the resilience of the banking sector announced by the Basel Committee, 17 December 2009, Basel.
- BCBS – Basel Committee on Banking Supervision (2010), The Group of Governors and Head of Supervision reach broad agreement on Basel Committee capital and liquidity reform package, Basel Committee press release and annex, 26 July 2010, Basel.
- Bichsel, R. und J. M. Blum (2005), Eigenkapitalregulierung von Banken: Bestandesaufnahme und Ausblick, Schweizer Nationalbank, Quartalsheft 4/2005, 42-51, Zürich.
- Blum, J. M. (2007), Why Basel II May Need a Leverage Ratio Restriction, Swiss National Bank Working Papers, 2007-4, Zürich.
- Blum, J. (2008), Why 'basel ii' may need a leverage ratio restriction, Journal of Banking & Finance 32, 1699-1707.
- Credit Suisse (2010), Geschäftsbericht 2009, Zürich.
- De Larosière Gruppe (2009), The High Level Group on Financial Supervision in the EU, Brussels, 25 February 2009.
- Deutsche Bundesbank (2004), Neue Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute (Basel II), Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, September 2004, 75-100, Frankfurt am Main.
- EBK – Eidgenössische Bankenkommision (2008), EBK und Grossbanken einigen sich auf höhere Eigenmittelziele und die Einführung einer Leverage Ratio, Medienmitteilung der Eidgenössischen Bankenkommision, 4. Dezember 2008, Bern.
- ERV – Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (Eigenmittelverordnung, ERV) vom 29. September 2006 (Stand am 1. Januar 2010).
- Expertenkommission des Bundesrates (2010), Zwischenbericht der Expertenkommission zur Limitierung von volkswirtschaftlichen Risiken durch Grossunternehmen, 22. April 2010, Bern

- FINMA – Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (2008a), Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken bei Banken, Rundschreiben 2008/19 Kreditrisiken bei Banken, 20. November 2008, Bern.
- FINMA – Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (2008b), Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken bei Banken, Rundschreiben 2008/20 Marktrisiken bei Banken, 20. November 2008, Bern.
- FINMA – Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (2009), Finanzmarktkrise und Finanzmarktaufsicht, September 2009, Bern.
- FINMA – Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (2010), Anpassung der Eigenmittelanforderungen unter Säule 2 und Einführung einer Leverage Ratio, Diskussionspapier, 18. Juni 2010, Bern.
- Jordan, T. (2010), Bankenregulierung: Was ging schief? Was wird besser?, Referat Forum für Universität und Gesellschaft, 24. März 2010, Bern.
- Kellermann, K. (2010), Too Big To Fail: Ein gordischer Knoten für die Finanzmarktaufsicht?, Konjunkturforschungsstelle Liechtenstein (KOFL), KOFL Working Papers, No. 6, März 2010, Vaduz.
- K. Kellermann und C.-H. Schlag (2010), Eine effektive Alternative zur Leverage Ratio, Konjunkturforschungsstelle Liechtenstein (KOFL), KOFL Working Paper, No. 8, August 2010, Vaduz.
- OECD (2009), OECD Economic Surveys: Island, September 2009, Paris.
- SNB – Schweizer Nationalbank (2010), Die Banken in der Schweiz 2009, Zürich.
- UBS (2010), Geschäftsbericht 2009, Zürich.
- Wissenschaftlicher Beirat beim BMWi – Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2010), Reform von Bankenregulierung und Bankenaufsicht nach der Finanzkrise, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Juni 2010.
- Zuberbühler, D. (2009), Das schweizerische Regime für Grossbanken als Trend Setter für die internationale Eigenmittelregulierung, Referat an der FINMA-Jahresmedienkonferenz vom 31. März 2009, Bern.

KOFL Working Papers

- No. 7: Das Schweizer Eigenmittelregime für Grossbanken: Work in Progress**
Kersten Kellermann und Carsten-Henning Schlag, Juli 2010.
- No. 6: *Too Big To Fail: Ein gordischer Knoten für die Finanzmarktaufsicht?*
Kersten Kellermann, März 2010.
- No. 5: *Struktur und Dynamik der Kleinstvolkswirtschaft Liechtenstein*
Kersten Kellermann und Carsten-Henning Schlag, Mai 2008.
- No. 4: *Fiscal Competition and a Potential Growth Effect of Centralization*
Kersten Kellermann, Dezember 2007.
- No. 3: *"Kosten der Kleinheit" und die Föderalismusdebatte in der Schweiz*
Kersten Kellermann, November 2007.
- No. 2: *Messung von Erwerbs- und Arbeitslosigkeit im internationalen Vergleich: Liechtenstein und seine Nachbarländer*
Carsten-Henning Schlag, Juni 2005.
- No. 1: *Wachstum und Konjunktur im Fürstentum Liechtenstein – Ein internationaler Vergleich*
Carsten-Henning Schlag, Dezember 2004.